



Rheingau-  
Taunus-Kreis

**Rahmenkonzept zur Unterbringung und Betreuung von  
geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften im  
Rheingau-Taunus-Kreis**

**gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.07.2015**

**aktualisierter Sachstand Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
I. Zielsetzung	3
II. Wie kommen geflüchtete Menschen in den Rheingau-Taunus-Kreis?	4
III. Geänderte Rahmenbedingungen	5
III.1 Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften	6
III.2 Professionelle Betreuung und ehrenamtliches Engagement	8
III.2.1 Professionelle Betreuung	8
III.2.2 Ehrenamtliches Engagement	9
IV. Was hat sich bewährt?	11
IV.1 Unterbringung	11
IV.2 Betreuung	13
V. Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit	14
VI. Fazit/Ausblick	15

## **Vorbemerkung**

Die vorliegenden Ausführungen stellen eine Aktualisierung des Rahmenkonzeptes aus dem Jahr 2015 für die Aufnahme und Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften des Rheingau-Taunus-Kreises dar. Relevante Aspekte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sind dabei berücksichtigt.

### **I. Zielsetzung**

Das Grundgesetz formuliert deutlich in Artikel 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt...“ Und weiter heißt es in Artikel 3 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Absatz 3 beschreibt konkret: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Diesem Gebot unterstehen alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle staatlichen, freien, privaten, wirtschaftlichen und politischen Organe und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Rheingau-Taunus-Kreis trägt diesem Grundsatz Rechnung und zielt mit seinen Anstrengungen darauf ab, den geflüchteten Personen sowohl eine sichere, freundliche und menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu gewähren als auch sie in ihrem Bestreben zu unterstützen, bereits während des Asylverfahrens nach Möglichkeit in der Gesellschaft Fuß zu fassen und am sozialen und kulturellen Leben sowie der Arbeitswelt teilzuhaben bzw. sie darauf vorzubereiten.

Ebenso ist der Rheingau-Taunus-Kreis darauf bedacht, der speziellen Situation von besonders schutzbedürftigen Personen<sup>1</sup> Aufmerksamkeit zu zollen und ihnen in angezeigter Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Hinsichtlich der Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass Unterbringung und Betreuung nach den Maßgaben des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) „Kinder- und Jugendhilfe“ erfolgen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel IV, Artikel 21 Richtlinie 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

## II. Wie kommen geflüchtete Menschen in den Rheingau-Taunus-Kreis?

Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten, die den Anteil der Asylbewerber/-innen festlegen, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Festgesetzt sind die Quoten im sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, dieser wird entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer jährlich neu berechnet<sup>2</sup>.

In Hessen finden sich die Geflüchteten zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen ein. Das Regierungspräsidium Darmstadt legt ein Aufnahmesoll/Quartal für die Landkreise sowie die kreisfreien Städte fest und weist ihnen, derzeit in wöchentlichem Turnus, eine bestimmte Anzahl an Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen zu (sogenannte Zuweisung).<sup>3</sup> Die Zuweisungszahl, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit der Geflüchteten, Alter, oder auch die Feststellung, ob es sich um allein reisende Geflüchtete oder um Familien handelt, wird dem Fachdienst „Migration“ etwa eine Woche vor Ankunft bekannt gegeben. Änderungen daraufhin sind möglich, so dass die endgültige Zuweisungszahl erst ein bis zwei Arbeitstage vor dem Anreisetag feststeht.

Die Prognose an Zuweisungen für den Rheingau-Taunus-Kreis erstellt das Regierungspräsidium Darmstadt. Im Jahr 2018 wurden 379 Personen dem Landkreis zugewiesen. Die Prognose für das gesamte Jahr 2019 kann erst nach Bekanntgabe der Zuweisungszahlen für das erste Quartal 2019 abgeschätzt werden.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung der geflüchteten Menschen hatte der Rheingau-Taunus-Kreis seit 2014 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung in Teilen den 17 Städten und Gemeinden übertragen, die Unterbringung erfolgt nach einem zwischen Kreisverwaltung und Kommunen vereinbarten Verteilerschlüssel. Dieser richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune und dem Anteil der ortsansässigen nichtdeutschen Bevölkerung.

Aufgrund der rückgängigen Zuweisungszahlen erfolgt seit 2017 keine Zuweisung mehr in die Unterkünfte der Städte und Gemeinden. Für die noch dort wohnenden Personen erhalten die Städte und Gemeinden nach wie vor eine Kostenerstattung durch den Kreis.

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – Verteilung der Asylbewerber

<sup>3</sup> Vgl. § 2, Absatz 1 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 - Hessenrecht

### III. Geänderte Rahmenbedingungen

Die Situation hinsichtlich des Zustroms an geflüchteten Menschen hat sich im Vergleich zu den Jahren 2015/2016 umgekehrt. Die Zuweisungszahlen haben sich deutlich reduziert, die Anforderungen an die Verwaltung und die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Lag die Priorität ehemals in der raschen Unterbringung und Versorgung der eingereisten Personen, so haben sich die Schwerpunkte hin zu einer gesellschaftlichen Eingliederung verschoben.

Dabei ist zu beachten, dass zwei verschiedene Gruppen von Bewohner/-innen in den Unterkünften leben. Die weitaus größere Gruppe sind weiterhin die Menschen, über deren Asylverfahren noch nicht entschieden oder deren Asylantrag sogar abgelehnt wurde. Etwas weniger als 30% der Bewohner/-innen sind sog. Anerkannte, also Menschen, deren Asylverfahren positiv beschieden wurde und die daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling gemäß § 25 Abs. 2 Alternative 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 25 Abs. 2 Alternative 2 AufenthG oder aufgrund von Abschiebungsverboten nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben.

Diese beiden Personengruppen haben unterschiedliche Herausforderungen zu meistern und sind mit sehr unterschiedlichen Perspektiven konfrontiert. Die Einen warten auf den ungewissen Ausgang ihres Asylverfahrens oder auf das tatsächliche Ende des Aufenthaltes in Deutschland.

Die Anderen können beginnen, sich ihr Leben dauerhaft in Deutschland einzurichten. Sie haben somit das Ziel erreicht, das die übrigen Bewohner/-innen anstreben bzw. angestrebt haben. Dies kann unter den Bewohner/-innen zu Spannungen führen, daher ist es für den sozialen Frieden in den Unterkünften unabdingbar, für **alle** Personen passgenaue und sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

Den Menschen ohne Bleibeperspektive sollte ein stabilisierendes Gefühl in einer unsicheren Situation vermittelt und Möglichkeiten für ein Leben „nach Deutschland“ aufgezeigt werden.

Etwas mehr als 20% der Bewohner/-innen, die noch im Verfahren sind oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind in Ausbildung oder gehen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nach. Sie sind - zumindest zum Teil - nicht auf Sozialleistungen angewiesen, sondern

entrichten vielmehr Unterbringungsgebühren und kommen somit für ihren Lebensunterhalt selbst auf.

Für alle anderen gilt es, unabhängig vom Bleiberecht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen strukturierten und zielführenden Alltag ermöglichen.

### **III.1 Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften**

Anfang Januar 2019 wohnten in den Gemeinschaftsunterkünften des Rheingau-Taunus-Kreises 1.679 geflüchtete Personen. Sie verteilen sich derzeit auf insgesamt **46 Unterkünfte**, die durch die Kreisverwaltung oder die Städte und Gemeinden betrieben werden:

#### **Unterkünfte RTK (Stand Januar 2019 – 15 Unterkünfte)**

- **fünf** Unterkünfte Bad Schwalbach-Kern
- **eine** Unterkunft Heidenrod-Laufenselden
- **eine** Unterkunft Heidenrod-Kemel
- **eine** Unterkunft Idstein
- **eine** Unterkunft Idstein-Wörsdorf
- **eine** Unterkunft Niedernhausen-Königshofen
- **eine** Unterkunft Niedernhausen-Niederseelbach
- **zwei** Unterkünfte Taunusstein-Bleidenstadt
- **eine** Unterkunft Taunusstein-Niederlibbach
- **eine** Unterkunft Lorch

#### **Unterkünfte Städte/Gemeinden (Stand Januar 2019 – 31 Unterkünfte)**

- **eine** Unterkunft Aarbergen-Michelbach
- **eine** Unterkunft Aarbergen-Kettenbach
- **eine** Unterkunft in Geisenheim
- **eine** Unterkunft in Geisenheim-Johannisberg
- **eine** Unterkunft Geisenheim-Stephanshausen
- **eine** Unterkunft Hohenstein-Breithardt
- **eine** Unterkunft Hohenstein-Strinz-Margarethä
- **eine** Unterkunft Idstein-Niederauroff
- **vier** Unterkünfte Oestrich-Winkel

- **eine** Unterkunft in Schlangenbad-Wambach
- **zwei** Unterkünfte Rüdesheim am Rhein
- **zwei** Unterkünfte Taunusstein-Bleidenstadt
- **zwei** Unterkünfte Taunusstein-Hahn
- **zwei** Unterkünfte Taunusstein-Orlen
- **eine** Unterkünfte Taunusstein-Seitzenhahn
- **eine** Unterkünfte Taunusstein-Wehen
- **zwei** Unterkünfte Waldems-Bermbach
- **eine** Unterkunft Waldems-Esch
- **eine** Unterkunft Waldems-Reichenbach
- **eine** Unterkunft Waldems-Steinfischbach
- **drei** Unterkünfte Walluf-Niederwalluf

Bei den Unterkünften der Städte/Gemeinden handelt es sich zum Teil um kleine Wohnungen.

Die Anzahl der Unterkünfte wird sich im Laufe des Jahres 2019 weiter reduzieren, so wird im Frühjahr eine Unterkunft des Kreises in Bad Schwalbach geschlossen und in zwei weiteren wird die Belegungszahl verringert. Aber auch die Kommunen sind derzeit dabei, Gemeinschaftsunterkünfte aufzulösen, wenn die Mietverträge gekündigt werden können. Die Bewohner/-innen werden, soweit erforderlich, in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises aufgenommen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis als Flächenkreis erstreckt sich auf einer Gebietskörperfläche von 811 km<sup>2</sup> mit 17 Städten und Gemeinden sowie **115** Ortsteilen. Die beiden Kreisteile des Flächenkreises sind infrastrukturell nicht miteinander verbunden. Der öffentliche Nahverkehr stellt eine Herausforderung dar, manche Ortsteile sind mit dem ÖPNV schwer zu erreichen, sodass die Bürgerinnen und Bürger oftmals auf ein Auto angewiesen sind.

Je nach Lage der Unterbringung der Zuwander/-innen und Zielrichtung stellt die (nicht) vorhandene Infrastruktur die Menschen vor Mobilitäts- und Transportfragen. Relevante Ziele sind die Kreisverwaltung in Bad Schwalbach, nächstgelegene Schulen und Kindertagesstätten, Ärzte- und Krankenhausversorgung, Einkaufsmöglichkeiten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in der Hochphase des Flüchtlingszuströms auf die Anmietung großer Liegenschaften gesetzt. Die Unterbringung in großen Unterkünften wird teilweise als „Ghettoisierung“ kritisiert. Für die Unterbringung in großen Unterkünften spricht allerdings, dass an diesen Standorten Möglichkeiten offenstehen, passgenaue Angebote für die Bewohner/-innen im sozialräumlichen Kontext zu schaffen (Kinderbetreuung, Sprachkurse, Qualifizierungsmaßnahmen u. ä.) sowie Sozialbetreuungen einzurichten.

### **III.2 Professionelle Betreuung und ehrenamtliches Engagement**

Die Betreuung der geflüchteten Menschen ist mit hauptamtlich tätigen Fachkräften im Fachdienst „Migration“ gut organisiert und wird durch wertvolles ehrenamtliches Engagement unterstützt.

Zusätzlich werden in den Gemeinschaftsunterkünften Bad Schwalbach, Lorch, Heidenrod-Kemel, Taunusstein und Niedernhausen professionelle Betreuungsleistungen durch externe Träger (Sozialbetreuung) wahrgenommen.

#### **III.2.1 Professionelle Betreuung**

Zur Betreuung der genannten 1.679 Personen sind im Fachdienst „Migration“ im Januar 2019 acht Sozialarbeiter/-innen (zwei davon in Teilzeit) zuständig.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiter/-innen gehören u. a.:

- Sozialpädagogische und organisatorische Betreuung von Geflüchteten und der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten
- Einzelfallbezogene Klärung der (Sach-)Lage der Geflüchteten und Einleitung daraus folgender Schritte
- Präventionsarbeit für das Zusammenleben in den Unterkünften und im Zusammenhang mit dem sozialräumlichen Umfeld
- Sprechzeiten in der Kreisverwaltung
- Außendienst
- Enge Absprache mit den Sozialbetreuungen vor Ort
- Kontrolle von Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften
- Aussprechen und Durchsetzen von Sanktionen



- Zusammenarbeit mit Behörden und Fachdiensten des Kreises
- Zusteuern in Sprachkurse und Maßnahmen (FIM, Deutsch4U, etc.)
- Kontakte mit Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Regierungspräsidium und Polizei
- Beratung zur freiwilligen Rückreise
- Kontakte mit Schulen, Ausbildungsstätten und Arbeitgebern
- Begleitung der Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und anderen weiterführenden Hilfeangeboten
- u. a. m.

Die sozialpädagogische Arbeit wird dabei von externen Betreuungsorganisationen, die in den Unterkünften direkt angesiedelt sind, flankiert.

Zum Leistungsspektrum der externen Betreuungen gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Empfang und Aufnahme der zugewiesenen Personen in der Unterkunft
- Vermittlung relevanter Informationen an die Geflüchteten
- Anmeldung von Kindern in Schule und Kindertagesstätten
- Kontinuierliche Präsenz- und Sprechzeiten in den Gemeinschaftsunterkünften
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen vor Ort
- Überwachung der Hausordnung und des friedlichen Miteinanders in den Gemeinschaftsunterkünften
- Konfliktmanagement zwischen Personen, Gruppen, etc.
- u. a. m.

Die Betreuungsleistungen der externen Träger finden in enger Absprache mit den Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes „Migration“ statt. Verzahnungen können somit gewährleistet und Aktivitäten sinnvoll aufeinander aufgebaut werden.

### **III.2.2 Ehrenamtliches Engagement**

Mit dem hohen Zustrom an geflüchteten Menschen, die dem Landkreis im Zeitraum der Flüchtlingswelle zugewiesen wurden, haben sich in allen Städten und Gemeinden hauptamtliche Ansprechpartner/-innen als auch solche für das ehrenamtliche Engagement

etabliert. Das ehrenamtliche Engagement ist kommunal sehr heterogen aufgestellt und individuell organisiert.

Die ehrenamtlich Tätigen finden sich in Vereinen, Initiativen, Arbeitskreisen, Gremien und Runden Tischen zusammen. Auf unterschiedliche Art und Weise bieten sie den Geflüchteten wertvolle Unterstützung. Dabei ist das abgestimmte Zusammenwirken mit den im Landkreis und in den Kommunen zuständigen hauptamtlich Bediensteten von wesentlicher Bedeutung. Aktivitäten und Maßnahmen reichen über niedrigschwellige Sprachvermittlung, Übersetzungsleistungen (Integrationslots/-innen), Hilfen zur Alltagsbewältigung, Unterstützung bei Behördengängen bis hin zu Freizeitunternehmungen, Beschäftigungsangeboten (z. B. gemeinsames Kochen) und anderem mehr.

Eine Übersicht zu den haupt- und ehrenamtlichen Ansprechpartner/-innen in den 17 Städten und Gemeinden liegt der Kreisverwaltung vor und wird regelmäßig aktualisiert. Das Spektrum lokal ausgerichteter Hilfen ist ebenfalls transparent gemacht.

Veränderte Rahmenbedingungen hinsichtlich deutlich reduzierter Flüchtlingszahlen, die kontinuierliche Zunahme an abgewickelten Asylverfahren, die Verschiebung der Prioritäten von ehemals rascher Unterbringung und Versorgung der eingereisten Personen hin zu einer gesellschaftlichen Eingliederung haben ebenso Einfluss auf das Engagement im ehrenamtlichen Sektor genommen.

Gewinnbringende Unterstützung für die geflüchteten Menschen sowie Angebote an Aktivitäten und Maßnahmen werden in differenzierter Form weitergeführt, gleichwohl lokal bezogen mit großen Unterschieden. Auch fällt die Zielsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten individuell aus. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Personen insgesamt ist deutlich zurückgegangen, es bestätigt sich die bundesweite Entwicklung.

Die zielgerichtete Begleitung und Unterstützung der Geflüchteten durch ehrenamtlich engagierte Personen ist dessen ungeachtet von hoher Bedeutung. Ihre Aktivitäten und Maßnahmen tragen hilfreich zur Integration der Zielgruppe vor Ort bei. Der Rheingau-Taunus-Kreis arbeitet kreisweit zu unterschiedlichen Fragestellungen eng mit den ehrenamtlichen Initiativen zusammen.

Für das Zusammenwirken zwischen Haupt- und Ehrenamt sind Schnittstellen sowie klar definierte Aufgabentrennungen zu berücksichtigen. Privatsphäre und Eigeninitiativen der Geflüchteten werden respektiert und gefördert.

Zur Umsetzung von Angeboten für die in den Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen wird eine enge Kooperation zwischen Ehrenamt und der Sozialbetreuung praktiziert.

Sind Kinder und Jugendliche in die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen einbezogen, ist § 72a Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe<sup>4</sup> (Persönliche Eignung) zu berücksichtigen.

#### **IV. Was hat sich bewährt?**

##### **IV.1 Unterbringung**

Gute Rahmenbedingungen hinsichtlich Unterbringung und Betreuung befördern das soziale Miteinander der auf engem Raum zusammenlebenden Menschen unterschiedlicher Ethnien und nehmen Einfluss auf eine mehr oder weniger zügig gelingende Integration.

Gemeinschaftsunterkunft ist nicht gleich Gemeinschaftsunterkunft. Jede Gemeinschaftsunterkunft ist für sich zu betrachten. Die Rahmenbedingungen in den Häusern sind unterschiedlich. Nicht nur Größe und Anzahl der Zimmer variieren, auch ihre individuelle Lage, Stockwerke, Gemeinschaftsräume, sanitären Anlagen, vorhandene Küchen oder Küchenlösungen. Auf Grundlage der lokal unterschiedlichen Wohnraumbedingungen und infrastrukturellen Gegebenheiten sind für jede Unterkunft individuelle praktikable Lösungen erforderlich.

Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen den gesetzmäßigen Vorgaben und Richtlinien der Brandschutz-, Bau- und Gesundheitsbehörden entsprechen. Insbesondere der Brandschutz nimmt eine relevante Rolle ein: Durchgangsräume sind zu beachten, in allen bewohnten Räumen sind Rauchmelder angebracht, Feuerlöscher in den Etagen sind an ausgewiesenen Stellen montiert, Rettungswege sind beschildert und die Flure werden brandlastenfrei gehalten. Zielsetzung ist, jede „Einheit“ separat retten zu können. Die regelmäßig stattfindenden Brandschutzbegehungen gewährleisten, dass die Bestimmungen nachgehalten werden.

---

<sup>4</sup> § 72a – Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII): Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Gemeinschaftsunterkünfte sind vornehmlich als reine Übergangslösungen zu sehen, bevor die Bewohner/-innen andere, neue Lebenswege einschlagen und anderweitig unterkommen. Die Aufenthaltsdauer der Personen in den Unterkünften ist unterschiedlich.

Ist über einen Antrag positiv entschieden, sind die Menschen nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sondern können und sollen in private Wohnungen umziehen, dies bedeutet einen weiteren Schritt zu Eigenständigkeit und Integration. Allerdings benötigt die Suche nach einer Privatwohnung Zeit.

Personen, deren Asylverfahren nicht positiv beschieden wurde, aber aus unterschiedlichen Gründen an der Ausreise gehindert sind, verbleiben weiterhin in der Gemeinschaftsunterkunft. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF Klage eingereicht, verlängert sich der Aufenthalt in den Unterkünften um die Dauer des meist sehr langwierigen Klageverfahrens. Dadurch wird ein (Wohn-)Zustand verfestigt, der nur für eine begrenzte Zeit angedacht war.

Das Zusammenleben in den Gemeinschaftsunterkünften untersteht einer jeweiligen Hausordnung, die verpflichtend einzuhalten ist. Die hauptamtlich beschäftigten Betreuer/-innen leiten die Bewohner/-innen an, eigenverantwortlich ein Augenmerk auf das Befolgen der Hausordnung zu richten. Dazu gehört auch die eigenverantwortliche Reinigung aller Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Sanitärbereiche, Gemeinschaftsräume, Treppenhäuser, Wasch- und Trockenräume, usw.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern. Für gemeinsame Aktivitäten und Beschäftigungsangebote wurden Gemeinschaftsräume eingerichtet.

In den Gemeinschaftsunterkünften stehen oftmals Etagen-Sanitarräume und -Küchen zur Verfügung, es gibt aber auch andere Organisationsformen (z. B. Küchen- und Schrankzeile auf den Zimmern), kleinere Einheiten haben gesonderte zugehörige sanitäre Einrichtungen.

Sanitäre Anlagen stehen stets separat für Frauen und Männer zur Verfügung.

Informationen in Form von Aushängen (z. B. Hausordnung, Busfahrpläne, Informationen zur Ärzteversorgung, nächstgelegenen Krankenhäusern u. a.), Beschriftungen und Hinweise (Feuerwehr, Polizei, Rettungswege, wichtige Telefonnummern) sind an den passenden Stellen

bzw. je nach Bedeutung und Priorität in jedem Stockwerk an zentralen und von allen Personen einsehbaren Punkten angebracht.

Aufgrund der Sprachenvielfalt werden zur Informationsvermittlung zum einen Piktogramme verwendet, zum anderen sind existentielle Angaben und Sicherheitshinweise wie Telefonnummern der Polizei, der Feuerwehr oder Rettungshinweise in mehreren Sprachen angeschlagen.

Briefkästen für die Postzustellung werden gemäß Erfahrungswerten in den kleineren Gemeinschaftsunterkünften angenommen, in anderen, größeren haben sie sich nicht bewährt, dort holen sich die Bewohner/-innen die Post zu definierten Zeiten im Mitarbeiterbüro der Gemeinschaftsunterkunft ab.

Die Frage eines Sicherheitsdienstes für die Gemeinschaftsunterkünfte wurde mancherorts diskutiert. Die Einrichtung eines ebensolchen zog und zieht der Rheingau-Taunus-Kreis nicht in Erwägung. In diesbezüglichen Rücksprachen haben das Polizeipräsidium Westhessen als auch die Polizeidirektion Rheingau-Taunus davon abgeraten, einen Sicherheitsdienst in den Gemeinschaftsunterkünften zu etablieren. Aussagen der im Meeting Ende Januar 2015 vertretenen Wohlfahrtsverbände, Integrationslots/-innen und ehrenamtlich engagierten Personen bestätigen und begrüßen diese Position gemäß ihren gemachten Erfahrungen ausdrücklich. Ein regelmäßiger Kontakt zu den Polizeidienststellen wird jedoch zwecks Austauschs von Informationen zu den Gemeinschaftsunterkünften, ihrer Personenanzahl, vertretenen Ethnien u. ä., gehalten.

Rückblickend kann bestätigt werden, dass Sicherheitsdienste nicht erforderlich waren. Die Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften war/ist auch ohne Sicherheitsdienste gewährleistet.

## **IV.2 Betreuung**

Bewährt hat sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen das „bilaterale System“ der Einrichtung einer Sozialbetreuung in den Unterkünften durch externe Betreuungseinrichtungen und die sozialpädagogische Betreuung durch die Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes „Migration“.

Eine regelmäßige (wöchentliche) Präsenz- und Sprechzeit in den Gemeinschaftsunterkünften ist somit gewährleistet. Die Bewohner/-innen haben (wochen-)täglich eine/-n Ansprechpartner/-in zur Verfügung, ohne die Fahrt in die Kreisverwaltung auf sich nehmen zu müssen.

Die Sozialbetreuung achtet engmaschig auf die Einhaltung der Hausordnung, gewährleistet die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft und unterstützt die Bewohner/-innen in ihren täglichen Belangen. Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Die Sozialbetreuung kümmert sich um Gruppenangebote für die Bewohner/-innen und koordiniert das ehrenamtliche Angebot vor Ort.

Die Sozialbetreuung fungiert als erster Ansprechpartner für die Bewohner/-innen, die Arbeit der Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes „Migration“ ist übergreifend angelegt. Nicht nur, dass sie während der Sprechzeiten allen Kund/-innen (nicht nur den Bewohner/-innen der betreuten Unterkünfte) beratend zur Seite stehen. Sie sind ebenso die Koordinierungs- und Schnittstelle für übergeordnete Belange. Insbesondere stellen sie die Rückversicherung für die Sozialbetreuung dar. So werden bestimmte Sanktionen von den Mitarbeiter/-innen des Kreises angeordnet, um Verantwortlichkeiten zu verdeutlichen und die Kolleg/-innen vor Ort zu schützen. Diese Aufgabenteilung hat sich sehr bewährt.

Dabei ist zu beachten, dass auch die Anerkannten unter den Bewohner/-innen von der Unterstützung der Sozialbetreuung und den Sozialarbeiter/-innen des Fachdienstes „Migration“ profitieren.

## **V. Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit**

Kooperationen haben sich an allen Standorten der Gemeinschaftsunterkünfte des Rheingau-Taunus-Kreises mit unterschiedlichen Partnern zu verschiedenen Aufgabenstellungen und Anliegen gebildet oder konnten intensiviert und vertieft werden. Dazu zählen lokal ansässige Behörden, Betreuungsorganisationen, Bildungseinrichtungen, ehrenamtliche Initiativen, Sportvereine, Sportkreis Rheingau-Taunus, Sprachkursträger, Verbraucherzentrale u. a. m.

Vorhandene Angebote für die in den Unterkünften lebenden Personen werden transparent gemacht, weitere Bedarfe werden ausgelotet und auf Machbarkeitsaspekte hin überprüft.

Unter Einbindung erforderlicher Kooperationspartner wird die Umsetzung von gewinnbringenden Aktivitäten und Maßnahmen für und mit den geflüchteten Menschen gefördert.

Eine Vernetzung hauptamtlich tätiger Fachkräfte sowie ehrenamtlich aktiver Personen wird in unterschiedlichen Ausformungen umgesetzt.

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter Nutzung digitaler Medien, die unterschiedliche Zielgruppen erreichen, ebenso durch gezielte Berichterstattung in der Tagespresse zu Aktivitäten und Maßnahmen oder beispielsweise über Gremienarbeit oder sonstige Veranstaltungsformate.

## **VI. Fazit/Ausblick**

Wie oben bereits dargestellt, zeigt sich die Situation hinsichtlich des Zustroms an geflüchteten Menschen im Vergleich zu den Jahren 2015/2016 in einem anderen Licht. Die Schwerpunkte durchzuführender Hilfeleistungen haben sich in den Jahren 2017 und 2018 weg von einer notwendigen raschen Unterbringung und Versorgung der eingereisten Personen hin zu einer gesellschaftlichen Eingliederung verschoben.

Zahlreiche Anstrengungen werden und wurden von ganz unterschiedlichen Seiten unternommen, um den geflüchteten Menschen Zugangswege zur Teilhabe an der Gesellschaft zu ebnen. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat mit Beschluss des Kreistages am 11.07.2016 ein Leitbild zur Willkommens-Kultur<sup>5</sup> aufgelegt. Die Integrationsstrategie für den Rheingau-Taunus-Kreis<sup>6</sup> wurde von Mitwirkenden aus Wirtschaft, Politik, Sport, Ehrenamt, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Institutionen, Kammern und Vereinen erarbeitet. Mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag am 06.12.2016 wurde ein wegweisendes Fundament für bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für **alle** Menschen im Rheingau-Taunus-Kreis installiert. Eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten konnte bisher unter Berücksichtigung der zusammengetragenen Ideen und Zielsetzungen durchgeführt werden. Von Bund und Land im Rahmen von Förderprogrammen bereitgestellte finanzielle Ressourcen für bestimmte Vorhaben werden genutzt.

---

<sup>5</sup> [https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/fluechtlinge/leitbild\\_willkommens\\_kultur.pdf](https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/fluechtlinge/leitbild_willkommens_kultur.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/integration/integrationsstrategie\\_rtk.pdf](https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/integration/integrationsstrategie_rtk.pdf)

Breit gefächerten Anforderungen auf unterschiedlichen Ebenen ist zu begegnen. Ganz im Sinne des Leitbildes zur Willkommens-Kultur nutzt der Rheingau-Taunus-Kreis Beteiligungsprozesse mit einer Vielzahl an Akteurinnen und Akteuren. Bestmöglicher Beitrag zum Erwerb und der Vermittlung von Sprachkenntnissen wird verwirklicht, qualifizierte Beratung und Betreuung der Geflüchteten wird umgesetzt, Begegnungs- und Kommunikationsanlässe mit den geflüchteten Menschen fördern gegenseitige Lernprozesse, der Ansatz adäquater Gesundheitsversorgung, Qualifizierung und Bildung sowie das Ermöglichen der Einmündung in Beschäftigung und Arbeit wird verfolgt. Die Arbeit der vergangenen Jahre zeigt, dass vielfältige Herausforderungen der Integrationsarbeit gemeinsam im wertschätzenden Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen und großem Engagement zu bewältigen sind.

Der eingeschlagene Weg ist fortzusetzen, gleichwohl sind weiterhin zahlreiche Hürden zu meistern. Dazu zählen die Schaffung dringlich benötigten bezahlbaren Wohnraums, einer ausreichenden Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen, passender Angebote in der Gesundheitsversorgung, z. B. auch das Anliegen, wie den Traumatisierungen der geflüchteten Menschen begegnet werden kann, die Integration in den Arbeitsmarkt ist weiter zu fördern und vieles andere mehr.

Ob Wohnen, Bildung, Gesundheit, Kultur oder Arbeit, der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt Verantwortung gegenüber allen seinen Bürger/-innen und richtet sich daran aus, gesellschaftliche Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten in allen Lebensbereichen für Zugewanderte und Einheimische gleichermaßen im Landkreis zu eröffnen und/oder zu verbessern.

Derzeitige Rahmenbedingungen und potentielle Einflussfaktoren sind hinsichtlich weiterer Entwicklungen im Blick zu behalten, um bei diesen dynamischen Szenarien nachsteuern zu können.